

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Tausch

Ein Bauunternehmen erhält von einem Privaten ein Baugrundstück. Dieser erhält dafür eine oder mehrere Wohnungen, die das Bauunternehmen auf dem Grundstück errichten wird. Zu welchem Zeitpunkt ist dieser Tausch mehrwertsteuermäßig zu berücksichtigen?

Wie bereits von der Finanzverwaltung (Entschluss Nr. 4602010 vom Jahr 1989) und vom Kassationsgerichtshof (Urteil Nr. 4842 vom 7.9.82) bestätigt, ist die Geschäftsoperation, bei der ein Grundstück gegen noch zu bauende Wohnungen getauscht wird, zum Zeitpunkt der Abtretung des Grundstückes durchgeführt worden. Somit muss das Bauunternehmen, das als Gegenleistung dem Privaten Wohnungen überlässt, dieses Geschäft bei Übertragung des Grundstückes der Mehrwertsteuer unterwerfen.

Steuererklärung

Ich habe in meiner letztjährigen Steuererklärung die Instandhaltungskosten, die ich im Jahr 2008 getragen habe, vergessen anzugeben, weshalb ich die 36 Prozent nicht in Anspruch genommen habe, obwohl ich alles korrekt gemeldet habe. Habe ich nun den Steuerbonus verloren?

Nein. Sie können in der heutigen Steuererklärung mit der zweiten Rate der Steuerbegünstigung starten. Miteinem Rückerstattungsantrag, den Sie bei der Finanzverwaltung einreichen, können Sie die erste Rate der Steuerbegünstigung für das Jahr 2008 auch noch nutzen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Steuervorteile zulässig

GENOSSENSCHAFTEN: Europäischer Gerichtshof muss Urteil noch fällen

Die Steuervorteile für Produktions- und Arbeitsgenossenschaften stellen keine unzulässigen Staatsbeihilfen dar. Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof in einem Verfahren, zu dem der Gerichtshof noch das Urteil fällen muss. Weil jedoch die Richter meistens den Urteilstvorschlägen des Generalanwalts folgen, dürften die steuerlichen Begünstigungen für die Genossenschaften in Italien als mit den EU-Vorschriften vereinbar gelten.

Der Europäische Gerichtshof ist vom italienischen Kassationsgerichtshof mit dem Problem befasst worden, weil die italienische Steuerbehörde in drei Streitfällen die Steuerbegünstigungen für die Produktions- und Arbeitsgenossenschaften als unzulässig angesehen hatte. Wenn die Begünstigungen von den Richtern in Luxemburg als unzulässige Staatsbeihilfen erachtet würden, könnten die steuerlichen Ausnahmebestimmungen für diese Genossenschaften nicht mehr angewandt werden. Sie müssten dann die wesentlich



lie
Alles deutet darauf hin, dass Genossenschaften hinsichtlich der Steuern weiterhin bevorzugt behandelt werden.

höheren Einkommensteuern bezahlen, die für Kapitalgesellschaften gelten.

Laut dem Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof, Niilo Jääskinen, sind die Steuervorteile für die Genossenschaften gerechtfertigt, weil sich ihre Zielsetzungen gegenüber anderen Unternehmen unterscheiden und weil keine Gewinnabsicht besteht. Ziel der Genossenschaften ist nämlich die Förde-

lung ihrer Mitglieder und nicht die Gewinnerzielung, was sie wesentlich von den übrigen Unternehmen unterscheidet.

Der Europäische Gerichtshof dürfte diese klare Abgrenzung des Generalanwalts nachvollziehen und deshalb können die Genossenschaften gelassen die Entscheidung des Gerichtshofs abwarten.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Schutz vor Werbeanrufen

Die Regierung hat in der vergangenen Woche die Vorschriften für die sogenannten Robinson-Listen verabschiedet. Damit sind die wichtigsten Voraussetzungen geschaffen, dass sich Personen vor unaufgeforderten Werbeanrufen schützen können. Nach Eintragung in eine Schutzliste (Registro pubblico delle opposizioni) ist es den werbenden Unternehmen untersagt, diese Personen mit Werbeanrufen zu belästigen.

Die Eintragungsmöglichkeit muss innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der neuen Vorschriften vom Wirtschaftsministerium geschaffen werden. Dabei ist die Vergabe dieses Dienstes an eine private Gesellschaft vorgesehen.

Sollte die Schutzliste nicht fristgerecht in Kraft treten, können sich die Telefonkunden an ihre Telefongesellschaft wenden und die Eintragung in eine entsprechende Datenbank bei der Aufsichtsbehörde für Telekommunikation beantragen. Auf diese Weise kann das gleiche Ziel erreicht werden. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 16. Juli

Einkommensteuer:

Steuerpflichtige, die für die UNICO-Steuererklärung keine Branchenrichtwerte anwenden, können bis heute die am 16. Juni fällige Saldo- und Akontozahlung mit einem Aufschlag von 0,4 Prozent durchführen.

Steuereinbehalt:

Die im Juni vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im Juni bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Juni mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Juni geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Steuereinbehalt (4%) der Kondominien: Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute ist die im Juni einbehaltene Steuer zu überweisen.